Samtgemeinde Esens

121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie- u. Repowering“

Abwägungsvorschläge

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Planungsstand: 10.02.2016

Planungsbüro Weinert
Norddeicher Straße 7 26 506 Norden
Telefon 04931/98366-0 Telefax 04931/98366-29

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.01.2016 bis zum 21.01.2016

Stellungnahmen / Anregungen	Abwägungsempfehlung
Beteiligte Behörden teilten mit, dass gegen die Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken bestehen: Anzahl – 19 Stellungnahmen	**Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.**

Des Weiteren wurden von Behörden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1.	**Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e. V. – mit Schreiben vom 03.01.2016** Scoping-Termin SG Esens 121. F-Planänderung, Windenergie Repoweringkonzept, Entwurf 07.12.2015, Termin 07.01.2016 Anmerkungen Wattenrat Ostfriesland (Manfred Knake) für Landesverband Niedersachsen – Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V., Osnabrück Vollmacht liegt vor - grundsätzlich Begrüßenswert - Seite 3: Repowering im Verhältnis 1:2 ist kein echtes Repowering, repowert werden sollte ausschließlich leistungsbezogen nach Nennleistung der Anlage, vereinfachtes Beispiel: Für eine neue WEA mit 3 MW Nennleistung sollte sechs Anlagen a 600 kW abgebaut werden Das führt zu weniger Lärm für die Anwohner und zu einer deutlich geringeren Landschaftsbelastung - Seite 6: Es wird zwar der „Schutz des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes“, artenschutzrechtliche Empfehlungen fehlen dagegen völlig.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Windenergieanlagen passen aufgrund ihres Baukörpers und ihrer Höhe nicht in die historisch gewachsene Eigenart und Maßstäblichkeit der Landschaft. Windenergieanlagen stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar – insbesondere da heutzutage Anlagen mit einer Höhe von über 100 m errichtet werden – sowie einer Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung. Zusätzlich führen die Drehbewegungen der Rotorblätter und die erforderlichen Kennzeichnungen (Markierungen und Beleuchtung) zu einer erheblichen Beunruhigung der Landschaft. Im Nahbereich der Anlagen wird dieser Effekt durch die Lärmemissionen, sowie den Schattenwurf der Rotoren (bei Sonnenschein) verstärkt. Die Intensität der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hängt von den Eigenschaften der Windenergieanlagen ab, wie deren Höhe, Befeuerung, Anlagenanzahl, Anzahl an Rotorblättern, Standortwahl und Kennzeichnung. Mit zunehmender Entfernung nimmt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes für den Betrachter an Intensität ab. Dies ist darauf zurückzuführen, dass andere nicht störende Landschaftsbestandteile in das Blickfeld rücken und dadurch die Beeinträchtigung durch die Anlagen abmildern. Nach BREUER (2001) ist ein Radius von mind. der 15 - fachen WEA-Höhe als erheblich beeinträchtigter Raum zu bezeichnen.

	Beispiel Windpark Utgast/Gemeinde Holtgast: Es sollen statt ca. 50 Altanlagen schließlich 40 neue Anlagen Enercon-40 mit einer deutlich höheren Bauhöhe errichtet werden. Davon wurden bereits 12 E-70 (auch direkt am EU-Vogelschutzgebiet V63) errichtet, diese Anlagen stehen ca. 1,5 km vom Nationalpark Nds. Wattenmeer (ebenfalls EU-Vogelschutzgebiet) entfernt. Auch die neuen Anlagen wirken durch ihren Scheucheffekt weit in das Schutzgebiet V63 hinein. Bei unsichtigem Wetter steigt das Kollisionsrisiko für Vögel (mehrere zufällige Totfunde sind dokumentiert, darunter auch ein tote Fledermaus). Die naturschutzfachlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Staatlichen Vogelschutzwarten in Deutschland (Helgoländer Papier) sieht Abstandsempfehlungen von 1.200m zu Vogelschutzgebieten vor, ebenso die „Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie“ des Niedersächsischen Landkreistages (NLT-Papier). Diese Empfehlungen wurden bereits in mehreren Verwaltungsgerichtsurteilen bestätigt! Der Landkreis Wittmund ignoriert diese Empfehlungen in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen und steht fälschlich auf dem Standpunkt, durch den bestehenden F-Plan sei die Genehmigung auch dicht am Vogelschutzgebiet rechtens. Tatsache ist aber, dass für jede abgebaute Ablage die baurechtliche Genehmigung erlischt, jede neue Anlage bedarf einer neuen baurechtlichen Genehmigung, die sich an den nun geltenden Vorgaben zu orientieren hat, dazu gehören auch die Mindestabstände zu Vogelschutzgebieten. Zudem liegt überhaupt keine aktuelle und vorhabensbezogene Verträglichkeitsprüfung nach §34 BNatSchG für die neuen Enercon-Anlagen vor, Fledermausvorkommen wurden laut LK Wittmund überhaupt nicht erfasst. Es lediglich einen Umweltbericht Umweltbericht zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens vor (101. FNP-Änderung der Samtgemeinde Esens - Begründung mit Umweltbericht, Planungsgruppe Grün GmbH, Bremen). Dieser ist sehr allgemein gehalten.	Windenergieanlagen mit einer Höhe von 150 m beeinträchtigen somit in einem Radius von 2.250 m die Landschaft erheblich. Auch in größerer Entfernung kann eine erhebliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden, besonders dann nicht, wenn die „Wertigkeit“ des Landschaftsbildes als besonders hoch empfunden wird. Hier wirken sich neu hinzukommende störende Objekte innerhalb der ostfriesischen Offenlandschaft nachteilig aus. Die Samtgemeinde Esens hat sich zum Ziel gesetzt, das Landschaftsbild vor weiterer Beeinträchtigung durch Windenergieanlagen zu schützen und so wenig an Beeinträchtigung (Schaden) wie möglich zuzulassen. Nach § 35, Abs. 3, Nr. 5 Baugesetzbuches (BauGB) liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben (Aufstellung von Windenergieanlagen) die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet. Eine Demontage von Anlagen führt zu einer deutlichen Entlastung der Landschaft und somit zu einer Steigerung der landschaftsbezogenen Erholung. Die Verringerung der Anlagenzahl wirkt sich nicht nur positiv auf das Landschaftsbild aus, sondern führt auch zu einer Entlastung des NATURA-2000 Gebietes (insbesondere das EU Vogelschutzgebiet V 63). Nach § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit, sowie der Erholungswert auf Dauer gesichert

	Meine Fachaufsichtsbeschwerde vom Februar 2015 gegen das Repowering-Konzept und die Genehmigungspraxis des LK Wittmund beim Nds. Umweltminister wurde bis heute nicht bearbeitet. Die EU-Kommission ist ebenfalls informiert, wird aber erst nach einer Entscheidung des MU tätig werden. Derweil werden im Windpark weiter Fakten geschaffen, aktuell durch die Genehmigung von zwei weiteren Anlagen.	sind. Die Beeinträchtigung wild lebender Pflanzen- und Tierarten, sowie ihrer Lebensräume, Boden und Wasserhaushalt soll weitestgehend eingeschränkt werden. Allgemein verringert sich bei einem Repowering von mind. 2:1 die kolissionsgefährdende Rotorfläche erheblich und die Abstände zwischen den WEA vergrößern sich. Die dabei entstehenden freien Korridore vermindern für Vögel und Fledermäuse die Gefahr einer möglichen Kollision und gewähren einen größeren Flugraum. Grundsätzlich sind im Falle eines konkreten Repowerings an den drei Windparkstandorten im Rahmen der Genehmigungsverfahren die Belange von Natur und Landschaft detailliert abzuarbeiten. Insbesondere die Auswirkungen auf Brut- und Gastvögel sowie Fledermäuse sind im Zulassungsverfahren gemäß den Anforderungen des neuen Leitfadens „Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ in der Fassung vom 23. November 2015 darzustellen und in der Planung zu berücksichtigen." Die drei Sondergebiete der 121. FNP-Änderung liegen außerhalb von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäischen Vogelschutzgebieten gemäß § 32 BNatSchG (Richtlinie 79/409/EWG und Richtlinie 92/43/EWG). Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

		Die nächst gelegenen NATURA-2000 Gebiete sind das EU-Vogelschutzgebiet im Bereich des Nationalparks Niedersächsisches Wattenmeer (V 01) und das EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431). Letzteres liegt in unmittelbarer Nähe zum Windpark Utgast, so dass bei einem Repowering hier die Möglichkeit genutzt werden sollte, die neueren Windkraftanlagen in größerer Entfernung zu diesen Gebieten zu platzieren. Grundsätzlich werden die Schutzgebiete nicht von den Sondergebieten beeinträchtigt, wie in den einzelnen Genehmigungsverfahren festgestellt. In Anlehnung an die Darlegungslast der Eingriffsregelung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sind zur Vorbereitung der Entscheidungen und Maßnahmen, soweit auf dieser Planungsebene bereits möglich, in einem für die Beurteilung des Eingriffs angemessenen Umfang, Angaben zu machen. Bei Flächennutzungsplänen für WEA-Konzentrationszonen ist die ASP (Stufe I-III), soweit auf dieser Planungsebene bereits ersichtlich, im Rahmen der Umweltprüfung abzuarbeiten. Dies gilt insbesondere dann, wenn die konkreten Anlagenstandorte und -typen bereits bekannt sind. Stehen diese Details hingegen noch nicht fest, ist eine vollständige Bearbeitung v. a. der baubedingten Auswirkungen auf FNP-Ebene nicht sinnvoll und auch nicht möglich. Da Informationen über bedeutende Fledermauslebensräume zumeist nicht von vornherein vorliegen, müssen entsprechende systematische Untersuchungen spätestens auf der Ebene des Zulassungsverfahrens durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob eine Windenergienutzung möglich ist. Des Weiteren können artenschutzrechtliche Konflikte mit Fledermäusen im Regelfall durch geeignete Abschaltszenarien gelöst werden (…). Aus

		diesen Gründen genügt bei der Änderung oder Aufstellung eines FNP für Konzentrationszonen für WEA in der Regel ein Hinweis, dass die Bewältigung der artenschutzrechtlichen Sachverhalte bezüglich der Fledermäuse auf nachgelagerter Ebene im Genehmigungsverfahren abschließend erfolgt. Bei einer solchen Abschichtung der Bearbeitung müssen die notwendige Sachverhaltsermittlung sowie ggf. erforderliche Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Abschaltszenarien) in den folgenden Planungen bzw. im Genehmigungsverfahren nachgeholt werden.

2.	**Gemeinde Stedesdorf – mit Schreiben vom 19.01.2016** **121. Änderung (Ergänzung) des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Esens: „Windenergie- und Repoweringkonzept“ Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinrichs, sehr geehrte Damen und Herren, mit Bekanntmachung vom 22.12.2015 weist die Samtgemeinde Esens darauf hin, dass diese beabsichtigt, mit der 121. Änderung des Flächennutzungsplans die Darstellungen der 37., der 100. und der 101. Änderung des Flächennutzungsplans zu ändern und zu ergänzen. Die Planung ist aus unserer Sicht nicht erforderlich. Sie hat auch kein positives Ziel, sondern soll lediglich der Verhinderung weiterer Windenergieanlagen dienen. Die Rechtmäßigkeit einer solchen Planung ist schon daher mehr als fraglich. Nach der amtlichen Bekanntmachung soll zunächst die maximal zulässige Anzahl der Windenergieanlagen in den bereits vorhandenen Sondergebieten für Windenergienutzung innerhalb des Samtgemeindegebietes dargestellt (festgeschrieben) werden. Hierzu besteht keinerlei Notwendigkeit. Zudem besteht für die Samtgemeinde Esens hierfür keine Kompetenz. Die Feinsteuerung hat auf Ebene der gemeindlichen Bebauungsplanungen durch die jeweils zuständige Mitgliedsgemeinde zu erfolgen. Diese können durch konkrete Bebauungsplanungen die insoweit notwendigen Festsetzungen treffen. Es besteht kein Anlass dafür, den Mitgliedsgemeinden diese Kompetenz zu nehmen und anstelle der Mitgliedsgemeinden eine konkrete Bauleitplanung zu betreiben. Der Flächennutzungsplan soll nach § 5 Abs. 1 BauGB für das ganze Gemeindegebiet und die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darstellen. Hierüber geht die nunmehr eingeleitete 121. FNP-Änderung deutlich hinaus.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Grundlage für die 121. Flächennutzungsplanänderung ist das Repoweringkonzept der Samtgemeinde Esens, welches mit der vorliegenden Planung umgesetzt wird. Da mit der vorliegenden Planung keine zusätzliche Flächenausweisung verbunden ist, werden die bestehenden Sondergebiete der Windenergie einschließlich der vorgelagerten Potentialflächenuntersuchung zugrunde gelegt. Mit der Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl von Windenergieanlagen wird im Zusammenhang mit dem Repowering eine Reduzierung der Gesamtanzahl angestrebt, um die potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Menschen und Umwelt zu mindern. Die Bereiche „Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr (Tourismus)“ sind vor einer massiven Beeinträchtigung durch die zunehmende Anzahl an Windenergieanlagen zu bewahren. Des Weiteren gilt es das Landschaftsbild mit seiner kulturhistorischen Eigenart und die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche (insbesondere das EU Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens") zu entlasten. Die Erholung in Natur und Landschaft soll weiterhin uneingeschränkt ermöglicht werden, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor in der Region nachhaltig zu sichern. Entgegen der Stellungnahme erfolgt mit der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Beschränkung der Planungshoheit der Mitgliedsgemeinden. Die vorbereitende Bauleitplanung liegt im Verantwortungsbereich der Samtgemeinde. Hiermit wird ausschließlich ein

	Mit dieser soll neben der Festschreibung der bereits vorhandenen Windenergieanlagenanzahl zudem eine Erhöhung der Anlagenanzahl zukünftig ausgeschlossen werden. Hierfür besteht keinerlei Bedürfnis, wodurch bereits die Erforderlichkeit der Planung i.S.d. § 1 Abs. 3 BauGB nicht gegeben ist. Die angedachte Planung kann auch nicht abwägungsfehlerfrei i.S.v. § 1 Abs. 7 BauGB zu Stande kommen. Mit dieser sollen nämlich auch der Abbau von Altanlagen und der Ersatz durch wenige leistungsfähigere Windenergieanlagen gestattet bleiben. Diese Zielvorgabe ist jedenfalls für die mit der 100. Flächennutzungsplanänderung dargestellte Sonderbaufläche in Neuharlingersiel nicht zu erreichen. Dort befinden sich bereits jetzt nur 4 Windenergieanlagen, mit denen zuvor errichtete und betriebene 17 Windenergieanlagen repowert worden sind. Die dort betriebenen 4 Windenergieanlagen weisen eine Leistung von je 7,5 MW auf. Ein Ersatz dieser 4 Anlagen durch noch weniger Anlagen die eine noch höhere Leistung aufweisen ist nicht möglich. Die dort betriebenen Windenergieanlagen sind mit 7,5 MW elektrischer Leistung weltweit die leistungsfähigsten und es ist nicht ersichtlich, dass in näherer Zukunft noch leistungsfähigere Windkraftanlagen auf den Markt kommen und planungsrelevant werden. Mithin bedeutet die vorgesehene Darstellung einen völligen Ausschluss neuer Windkraftanlagen in der Sonderbaufläche. Dieses wäre abwägungsfehlerhaft und würde insbesondere auch die Konzentrationswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB außerhalb der dargestellten Sonderbauflächen auf dem Samtgemeindegebiet von Esens völlig in Frage stellen. Die gesamte Ausschlusswirkung ist mit der Festschreibung der Anzahl der Windenergieanlagen ohnehin schon fraglich, da jedenfalls für das Gemeindegebiet von Stedesdorf eine Begrenzung der Anzahl der Windenergieanlagen auf 10 bereits auf Flächennutzungsplanebene in Frage stellt, dass mit der Windenergienutzung tatsächlich in substantieller Weise Raum verschaffen wird. Die dortige Fläche weist eine Größe auf, die für deutlich mehr Windenergieanlagen Standorte möglich macht. Lediglich die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf die Radaranlage auf dem Flugplatz in Wittmund begrenzen die Anzahl der genehmigungsfähigen Windenergieanlagen innerhalb der Sonderbaufläche.	Rahmen für die anschießende Aufstellung bzw. Änderung der Bebauungspläne gegeben. Mit der vorliegenden Planung erfolgt kein Eingriff in die bereits bestehenden Baurechte. In Werdum / Neuharlingersiel stehen vier Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 7,5 MW. Bei diesen Windenergieanlagen handelt es sich weltweit um die leistungsfähigste Baureihe, wonach mittel- bis langfristig nicht von einer Repoweringmaßnahme auszugehen ist. Dieser Bereich wurde daher von den Repoweringvorgaben ausgenommen. Vertrauensschäden und Entschädigungen im Sinne von § 39 ff BauGB können durch die 121. FNP-Änderung (Ergänzung) nicht hergeleitet werden, weil in bestehende Baurechte nicht eingegriffen wird. Bestehende Baurechte ergeben sich aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens, den daraus entwickelten Bebauungsplänen der Gemeinden Holtgast, Stedesdorf, Neuharlingersiel und Werdum sowie den Zulassungen nach dem BImSchG durch den Landkreis Wittmund.

	Mit der Planung würde zudem das Vertrauen zahlreicher Anleger in dem Bürgerwindpark in Stedesdorf sowie der Beteiligten der anderen Windparks erheblich enttäuscht werden. Dieses gilt auch für das Vertrauen der Grundstückseigentümer innerhalb der bisherigen Sonderbauflächen. Diesbezüglich ist darauf hinzuweisen, dass § 42 Abs. 2 BauGB Entschädigungspflichten für die Grundeigentümer regelt, deren Grundstück sich innerhalb eines Bauleitplanes befindet, bei dem die zulässige Nutzung innerhalb einer Frist von 7 Jahren ab Zulässigkeit aufgehoben oder geändert wird. Dieses ist jedenfalls für die Sonderbauflächen in Stedesdorf und in Neuharlingersiel der Fall. Die Flächennutzungsplanungen sind noch keine 7 Jahre alt. Der Entschädigungsbetrag bemisst sich nach dem Unterschied zwischen dem Wert des Grundstücks aufgrund der zulässigen Nutzung und dem Wert, der sich in Folge der Aufhebung oder Änderung ergibt. Die Grundstücke liegen derzeit in unbeschränkten Sonderbauflächen für Windenergieanlagen - unabhängig von der konkreten Bauleitplanung - und sind als Baugrundstücke für die Vorhaben anzusehen. Nach dem Inkrafttreten der vorgesehenen 121. Änderung des Flächennutzungsplans würden diese Grundstücke nicht mehr für eine Nutzung zu windenergetischen Zwecken zur Verfügung stehen, da die Anlagenzahl insgesamt reduziert werden soll und die Anzahl der Anlagen auf den jetzigen Bestand festgeschrieben werden soll. Die Grundstückswerte je Hektar betragen für eine normale landwirtschaftliche Nutzfläche ca. 20.000,00 € bis 30.000,00 € je Hektar je nach Bodenqualität. Als Bauland für Windenergieanlagen sind solche landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht unter einem Hektarpreis von 50.000,00 € zu kaufen. Der Unterschiedsbetrag je Hektar beläuft sich damit auf mindestens 30.000,00 €. Im Rahmen der Abwägung sind die aus der vorgesehenen Flächennutzungsplanänderung resultierenden Entschädigungsansprüche in jedem Falle zu berücksichtigen. Angesichts des Umfangs der Sonderbauflächen auf dem Samtgemeindegebiet, auch allein in den beiden noch nicht 7 Jahre alten Sonderbauflächen in Stedesdorf und in Neuharlingersiel, belaufen sich die Entschädigungsbeträge vermutlich auf einen 7-stelligen Betrag. Wir gehen davon aus, dass die Samtgemeinde diese Entschädigungsansprüche nicht zu erfüllen bereit und in der Lage ist und damit von ihren weiteren Planungen zur Einschränkung der Windenergie durch Flächennutzungsplanung Abstand nimmt. Die eingeleitete Planung überschreitet die Kompetenz der Samtgemeinde. Die Feinsteuerung der Sonderbauflächen ist Sache der Mitgliedsgemeinden. Der Ausschluss jeglicher neuer Windenergieanlagen für die Windenergieanlagen in der Sonderbaufläche in Neuharlingersiel ist rechtswidrig und völlig unnötig.	

3.	**BUND – Umwelt u. Naturschutz Deutschland – mit Schreiben vom 21.01.2016** **121. Änd. F-Plan Samtgemeinde Esens** **„Windenergie- und Repoweringkonzept“** **Stellungnahme Scopingtermin** Sehr geehrte Frau Braselmann, da wir an dem Scopingtermin nicht teilnehmen konnten, machen wir hiermit von der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme Gebrauch. Angesichts der deutlich über dem Geforderten liegenden Leistungen der Windenergie auf dem Gebiet der Samtgemeinde halten wir eine Begrenzung des weiteren Ausbaus für sinnvoll und in Hinblick auf die Belastung des Naturhaushalts für geboten. Da bei einem Repowering die Nennleistung der neuen Anlagen deutlich höher sein dürfte als die der Altanlagen, ist aus unserer Sicht ein Ersatz 1:2 unangemessen; hier sollte eine deutlichere Reduzierung der Altanlagen angestrebt werden. Dies gilt umso mehr, als viele der bestehenden Anlagen nach heutiger Kenntnis nicht genehmigungsfähig wären. Gerade unter Berücksichtigung des Nationalparks Wattenmeer und es Vogelschutzes (Schutzgebiet V 63) wäre in vielen Fällen eher ein kontrollierter Abbau geboten.	Der Hinweis wird berücksichtigt und teilweise auf die nachgelagerte Bauleitplanung verschoben. Erläuterung: Siehe hierzu Punkt 1, Abwägung zur Stellungnahme des Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e. V.

	Angesichts dieser Problematik halten wir eine Untersuchung der Flugbewegungen diverser Vogel- und Fledermausarten an den vorhandenen Windkraftanlagen sowie die Erfassung von Todfunden dort für dringend erforderlich, um bei entsprechender Sachlage über Abschaltzeiten negative Auswirkungen bestehender Anlagen auf den Naturhaushalt zumindest zu reduzieren. Wir fordern, dass bei einem Repowering der Prüfungsumfang auf die Dimension der jeweiligen Neuanlage bezogen sein muss. Für die Altanlagen erwarten wir einen vollständigen Rückbau (also auch im Boden).	

4.	**Nationalparkverwaltung Nds. Wattenmeer – Schreiben vom 22.01.2016** **Betreff: 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens „Windenerie- und Repoweringkonzept“** **Bezug: Windenergie- und Repoweringkonzept zur 121. Flächennutzungsplanänderung -Entwurf- Stand 07.12.2015** **Hier: Stellungnahme i. R. der frühzeitigen TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Screening und Scopingtermin** Sehr geehrte Damen und Herren, leider konnte die Nationalparkverwaltung am Scopingtermin am 07.01.2016 nicht vertreten sein. Daher nehme ich die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme wahr. Die Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ nimmt zu der oben genannten Planung als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wie folgt Stellung. Grundlage der Stellungnahme sind die Schutz- und Erhaltungsziele des Gesetzes über den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ (NWattNPG) vom 11. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) in Verbindung mit der Zielvorgabe des Landesraumordnungsprogamms 2012: “Der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist in seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt auch durch angepasste Entwicklung in der Umgebung zu erhalten, zu unterstützen und zu entwickeln.“ (LROP 2012 Ziff. 1.4, Rd.nr. 04) im Range einer Landesverordnung. Diese beiden Grundlagen sind im Umweltbericht zu den relevanten Zielen der Fachgesetze (hier NWattNPG) und als raumordnungsrechtliche Vorgabe hinzuzufügen.	Der Hinweis wird berücksichtigt und teilweise auf die nachgelagerte Bauleitplanung verschoben. Erläuterung: Die Auswirkungen der in der Stellungnahme genannten Schutzgüter werden entsprechen der Aussageschärfe des Flächennutzungsplanes beschrieben und bewertet. Hierbei bleibt die Gebietsabgrenzung des rechtswirksamen FNP unberührt, da kein Eingriff in die bestehenden Baurechte vorbereitet wird. Siehe auch Punkt 1, Abwägung zur Stellungnahme des Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine e. V.

	Windparkplanungen in der Nähe des Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“ sind prinzipiell geeignet, Auswirkungen auf seine Schutz- und Erhaltungsziele zu entfalten. Dies beträfe vor allem Belange des Landschaftsbildes, des Vogelschutzes und der Habitatvernetzung in seine Umgebung. Die Ziele des Windenergiekonzeptes, Auswirkungen auf Menschen und Umwelt einzudämmen werden begrüßt. Aus dem Konzept geht aber nicht hervor, dass der Flächennutzungsplan eine Ausschlusswirkung außerhalb der Sondergebiete, z. B. bei der Aufstellung von Repowering-Anlagen, entfalten soll. Dies wird von der Nationalparkverwaltung jedoch für sinnvoll gehalten. Dabei wäre im Rahmen eines zugrundeliegenden Konzeptes unter Bezug auf die Empfehlungen des NLT das Nationalparkgebiet selbst als harte Tabuzone, seine Umgebung (mind. 1500m Radius, je nach den konkreten Eigenschaften des Planungsraumes) als weiche Tabuzone darzustellen. Zum Schutz des Landschaftsbildes und des Naturhaushalts führt das Windenergiekonzept aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem Radius von mindestens dem 15-fachen der Höhe zu rechnen ist. Diesem Ansatz wird zugestimmt.	

Die Teilbereiche der o. g. Flächennutzungsplanänderung liegen außerhalb des Nationalparkgebietes. Nach überschlägiger Ermittlung liegt das geplante Sondergebiet

- WP Holtgast-Utgast (194ha) ca. 2 km, der
- WP Neuharlingersiel /Werdum (221 ha) ca. 0,75 km und der
- WP Stedesdorf (274ha) ca. 6 km

vom Nationalparkgebiet entfernt (kürzeste Distanz).

Von erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes des Nationalparks ist aufgrund der Entfernung zum Nationalpark dann auszugehen, wenn der Einwirkungsbereich, entsprechend dem 15-fachen der geplanten Anlagenhöhe (Worst-Case- Annahme oder ggf. definierte Referenzanlage) das Gebiet des Nationalparks überschneidet. Dies ist in die Beurteilung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild anhand einer Landschaftsbildbewertung entsprechend einzustellen. Bei einer Anlage der aktuellen Anlagengeneration von 200m Gesamthöhe entspräche dies bspw. einem Radius von 3km. Die nördlichen Teile des WP Holtgast-Utgast und der WP Neuharlingersiel/ Werdum würden danach deutlich in den Nationalpark hineinwirken.

In Bezug auf Belange des Vogelschutzes ergibt sich aus den Abständen zum Nationalpark kein ausreichend sicherer Ausschluss möglicher direkter Vergrämungswirkungen durch Anlagen der aktuellen Anlagengenerationen von außen in das Schutzgebiet hinein. Diese Auswirkungen können derzeit nicht ausgeschlossen werden für die Sondergebiete WP Holtgast-Utgast und WP Neuharlingersiel/ Werdum und sind im Rahmen des Umweltberichtes auf der Basis vorliegender Daten aus dem Nationalparkgebiet in Verbindung mit Untersuchungsdaten zu Brut- und Rastvögeln im Sinne einer FFH-Vorprüfung und ggf. anschließender FFH-Erheblichkeitsprüfung sorgfältig entsprechend der Planungsebene im Hinblick auf den konkreten Planungsraum aufzuarbeiten. Dabei sollte auch ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Planungen und Vorhaben in der Nachbarschaft einbezogen werden.

	Im Hinblick auf mögliche Barrierewirkungen/ Habitatvernetzungsaspekte wird unbedingt nahegelegt, sich im Rahmen des Umweltberichtes auf der Basis der erwarteten Untersuchungsdaten zu Brut- und Rastvögeln bei allen drei Sondergebieten auch mit dem Natura 2000- Erhaltungsziel für den Nationalpark (NWattNPG, Anlage 5, Ziff. IV, Nr. 2.) zur funktionalen Biotopvernetzung: „Möglichkeit unbehinderter Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks“ für charakteristische Vogelarten zunächst im Sinne einer FFH-Vorprüfung und ggf. anschließender FFH-Erheblichkeitsprüfung intensiv auseinanderzusetzen. Dabei sollte auch ein mögliches Zusammenwirken mit anderen Planungen und Vorhaben in der Nachbarschaft einbezogen werden. Anlass zu dieser dringenden Empfehlung geben auch aktuelle Untersuchungen zum Gastvogelbestand an bestehenden Windenergieanlagen in der benachbarten Küstenregion (ecoplan 2015: „Windpark Hage – Gastvogelerfassung 2014-2015; unveröff. Gutachten im Auftrage des Landkreis Aurich, 68 S. + Anhang) . Die Verfasser haben eine beträchtliche Zahl von Schlagopfern nachgewiesen. Die häufigsten Opfer waren dabei Möwen. Die untersuchten Anlagenstandorte befinden sich zwar mehrere Kilometer außerhalb des Nationalparks, die betroffenen Möwenarten sind jedoch wertbestimmend für das EU-Vogelschutzgebiet „Niedersächsisches Wattenmeer“. Sie sind auf den ostfriesischen Inseln als Brutvögel verbreitet. Telemetrische Untersuchungen des FTZ/ Uni Kiel (zitiert in ecoplan 2015) zeigen, dass z.B. Nahrungsflüge der auf den Inseln Juist und Norderney brütenden Heringsmöwen während der Brutzeit zu hohen Anteilen auf das Festland führen. Der Nachweis einer auf Baltrum geschlüpften und später an einer Windenergieanlage kollidierten Lachmöwe zeigt ebenfalls auf, dass Möwen, die aus dem Nationalpark stammen, das küstennahe Binnenland als (Teil-) Lebensraum nutzen und dort Gefährdungen durch Windenergieanlagen unterliegen können. Im Zuge der Planung muss jedenfalls mit hinreichender Sicherheit der Nachweis geführt werden, dass eine mögliche Gefährdung des Schutz- und Erhaltungszieles des Nationalparks, „unbehinderte Wander- und Wechselbewegungen zwischen den Teillebensräumen, auch in der Umgebung des Nationalparks“ (Anlage 5 des NWattNPG) nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen und damit zu Verschlechterungen des Erhaltungszustandes für dort betroffene charakteristische Brutvögel führen kann.	

	Leider wurde zum Screening- und Scopingtermin keine Aufstellung des vorgesehenen Prüfungsrahmens und der Untersuchungsinhalte sowie einer Gliederung des Umweltberichts beigefügt, so dass die hier gegebenen Hinweise zunächst nicht konkreter sein können. Eine weitergehende Stellungnahme im noch folgenden Beteiligungsverfahren nach §4 Abs. 2 BauGB behält sich die Nationalparkverwaltung vor. Bei Rückfragen stehen meine Kollegen und ich Ihnen zwischenzeitlich selbstverständlich gern zur Verfügung.	
5.	**Eplus Mobilfunk GmbH -Geschäftstelle Nord– Schreiben vom 21.01.2016** Sehr geehrte Frau Braselmann, die Überprüfung Ihres Anliegens ergab, dass die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens „Windenergie- und Repoweringkonzept“ einen ausreichenden Abstand zu unseren Richtfunktrassen aufweisen. Es sind somit von Seiten der **E-Plus Mobilfunk GmbH** keine Belange zu erwarten. Ergeben sich im Laufe des Projektes Änderungen bezüglich der Standortkoordinaten oder des WEA Typs, so bitten wir Sie uns dies mitzuteilen, damit eine erneute Überprüfung erfolgen kann. Die schwarzen Linien verstehen sich als Punkt-zu-Punkt-Richtfunkverbindungen der E-Plus Mobilfunk GmbH (zusätzliche Info: farbige Verbindungen gehören zu Telefónica Germany).	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Inhalt dieser Stellungnahme ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung mit den Standorten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

6.	**Gemeinde Holtgast – Schreiben vom 20.01.2016** **121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens „Windenergie- und Repoweringkonzept“ Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)** Sehr geehrter Herr Samtgemeindebürgermeister Hinrichs, ich beziehe mich auf Ihre Einladung vom 16.12.2015 zum Screening- und Scopingtermin am 07.01.2016 und teile Ihnen zu meiner mündlichen Stellungnahme im Termin heute noch die Bedenken der Gemeinde Holtgast schriftlich mit. Für den Windpark in Utgast gilt die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens, die am 01.04.1993 in Kraft getreten ist. Im Rahmen des Repowerings hat die Gemeinde den **Bebauungsplan Nr. 8 Windpark Utgast** als einfachen Bebauungsplan für die Sonderfläche der Windenergie im Ortsteil Utgast beschlossen. Zusätzlich wurde ein „Schalltechnisches Gutachten“ vom Ing.-Büro Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Garbsen erstellt und im Bebauungsplan Festsetzungen zu Lärmkontingenten getroffen. Der B-Plan ist mit Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund am 30.06.2011 in Kraft getreten. Die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens sieht vor, die Anzahl der zulässigen WEA für den Windpark Utgast mit maximal 41 Anlagen festzuschreiben. Nach Ansicht der Gemeinde wird damit in das geltende Recht des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 8 eingegriffen und dürfte unzulässig sein. Hinzu kommt, dass bei den beantragten 40 Repower-WEA (+ 1 Alt-WEA) **zwei Flächen** im Sondergebiet Windenergie im eingereichten „Schalltechnischen Gutachten“ der IEL GmbH vom 27. April 2015 unberücksichtigt blieben. Die Gründe hierfür sind der Gemeinde allerdings nicht bekannt. Bei einer vollständigen Berücksichtung aller Flächen des Sondergebietes sind Abweichungen in der Anzahl der WEA zu vermuten. Weiterhin soll in der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes unter „04“ folgendes geregelt werden: „Für die zu ersetzenden WEA muss eine Mindestlaufzeit von 10 Jahren nachgewiesen werden können“	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Mit der vorliegenden Planung erfolgt kein Eingriff in die bereits bestehenden Baurechte. Im Rahmen der 121. Änderung erfolgt eine Begrenzung der bestehenden Anlagen auf 42. Hierbei wird eine eindeutige Anlagenbegrenzung unter Berücksichtigung der bestehenden Baurechte herbeigeführt. Auch die festgesetzte Lärmkontingentierung wird mit der getroffenen Darstellung nicht infrage gestellt. Eine Grundstücksbezogene „Sonderregelung“ ist aus planungsrechtlichen Gründen nicht möglich, da dies dem Gleichheitsgrundsatz der Baunutzungsverordnung wiedersprechen würde.

	Diese vorgesehene Festsetzung ist nach Einschätzung der Gemeinde für das Repowerkonzept des Windparks Utgast nachteilig. Die Umsetzung des Repowerings im WP Utgast wird sich noch aufgrund bestehender Pachtverträge der Flurstücksflächen für die Alt-WEA bis zum Jahre 2019 hinziehen, sodass frühestens im Jahre 2020 von einem vollständigen Repowering gesprochen werden kann. Die ersten WEA im WP Utgast wurden jedoch bereits im Jahre 2011/2012 repowert. Die technische Weiterentwicklung der WEA steht aktuell in einem laufenden Prozess und könnte in den nächsten Jahren vermutlich auch dazu beitragen, dass mit weniger WEA mehr Energie gewonnen werden könnte. Ein neues Repoweringkonzept für den Windpark Utgast würde sich dann wiederum unter Berücksichtigung der Mindestlaufzeit der WEA über viele Jahre hinziehen und durch den Grundsatz der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Reduzierung der WEA“ gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern nachteilig sein. Zusammenfassend wird festgestellt, dass mit der eingeleiteten 121. FNP-Änderung der SG Esens in die städtebauliche Entwicklung der Mitgliedsgemeinden eingegriffen wird und hierfür keine Kompetenz bestehen dürfte.	
7.	**Eisenbahn-Bundesamt – Hannover - Schreiben vom 05.01.2016** 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens „Windenergie- und Repoweringkonzept" Einladung zum Screening- und Scopingtermin im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Inhalt dieser Stellungnahme ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung mit den Standorten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Ferner wurden die Belange bereits mit der Ausweisung der bestehenden Baurechte berücksichtigt. Eine weitere Flächenausweisung wird im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht erfolgen.

	Sehr geehrte Damen und Herren, Ihr Schreiben ist am 05.01.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz – BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der im Betreff genanten Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken: Da zwischenzeitlich die Abstandsempfehlung für Windenergieanlagen (WEA) seitens des Eisenbahn-Bundesamtes angepasst wurde, möchte ich Ihnen diese hiermit bekanntgeben: 1. Zu Schienenwegen mit und ohne Oberleitung (15kV) = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 2. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) ohne Schwingungsschutzmaßnahnen (Dämpfungseinrichtungen) = das 3-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 3. Zu Bahnstromfernleitungen (110 kV) mit Schwingungsschutzeinrichtungen = das 1-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 4. Zu Richtfunkstrecken und Sendeanlagen an Schienenwegen = das 2-fache des Rotordurchmessers der geplanten WEA. 5. Zu Richtfunkstrecken jenseits von Schienenwegen = 35 m beiderseits der Richtfunkstrecke zu der geplanten WEA.	

	6. Zu Sendeanlagen jenseits von Schienenwegen = das Höhenmaß der höheren Anlage (Sendeanlage oder geplante WEA einschließlich Rotorradius) Um denkbare Gefährdungs-, Schädigungs- oder Störpotentiale und damit mögliche nachteilige Auswirkungen bei der Errichtung von WEA auf die Sicherheit und den Ablauf des Bahnbetriebes zuverlässig ausschließen zu können, werden die genannten Sicherheitsabstände zu bestehenden Eisenbahnbetriebsanlagen (Schienenwege, Bahnstromfernleitungen und sonstige Betriebsanlagen) nach folgenden Grundsätzen empfohlen: • Bauliche Anlagen dürfen nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit gefährden. • Die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs ist zu wahren. Ich bitte Sie diese Empfehlungen bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen. Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen und der Bahnstromfernleitungen prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden. An dem angegebenen Screening und Scopingtermin wird das Eisenbahn-Bundesamt nicht teilnehmen.	

8.	**Landwirtschaftskammer Nieders. – Schreiben vom 05.01.2016** **121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens „Windenergie- und Repoweringkonzept“** **hier: Einladung zum Screening- und Scopingtermin im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)** Aus landwirtschaftlicher Sicht nehmen wir fachgutachtlich wie folgt Stellung: 1. Eine geeignete Zuwegung für Kontrollen, Wartung und Messung der Windkraftanlagen muss vorhanden sein, ohne dabei die allgemeine landwirtschaftliche Flächennutzung im Windpark einzuschränken. 2. Der landwirtschaftliche Verkehr und Viehtrieb darf während und auch nach Abschluß der Baumaßnahmen im Windpark nicht behindert werden. Die Unterhaltsfrage von evtl. beanspruchten Privat-, Wirtschafts- und Gemeindewegen bzw. -straßen muss geklärt werden. 3. Erdkabel, die durch landwirtschaftliche Flächen gelegt werden, sind so zu verlegen, dass die landwirtschaftlichen Flächen in ihrer Nutzung keinen Einschränkungen unterliegen. Bei der Verlegung der Kabel ist darauf zu achten, dass vorhandene Drainagen bzw. sonstige Leitungen nicht beschädigt werden. Desweiteren sind die Erdkabel bei der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen so zu verlegen, dass bodenverbessernde Maßnahmen wie z.B. Tiefkulturen, Drainagen o.ä. ungehindert durchgeführt werden können. Sollte bei der Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. Drainagen beschädigt werden, so sind diese wieder fachgerecht zu beheben.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Inhalt dieser Stellungnahme ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung mit den Standorten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen. Ferner wurden die Belange bereits mit der Ausweisung der bestehenden Baurechte berücksichtigt. Eine weitere Flächenausweisung wird im Rahmen dieser Bauleitplanung nicht erfolgen.

	4. Die Geräusche der Windkraftanlagen dürfen die Schadschwelle nicht überschreiten, die angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebe und deren Bewohner dürfen durch die Geräusche und Lichtreflektionen nicht belästigt werden. 5. Geplante bauliche Erweiterungen landwirtschaftlicher Betriebsgebäude (z.B. Stallneubauten oder auch Altenteiler) dürfen durch die Errichtung bzw. Erweiterung der Windparks nicht behindert oder eingeschränkt werden. 6. Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten nur in Absprache mit den jeweiligen Eigentümern bzw. deren Bewirtschafter abgestimmt werden. In eventuell vorgesehenen Pufferzonen sollten aus landwirtschaftlicher Sicht keine weiteren Bewirtschaftungsauflagen festgelegt werden.	
9.	**Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Außenstelle Aurich – Schreiben vom 29.12.2016** **Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens** Stellungnahme gem. § 4 (1) BauGB zur 121. Änderung des Flächennutzungsplanes Sehr geehrte Frau Braselmann, im Samtgemeindegebiet vertritt die NLStBV-GB Aurich die Belange der Landes- und Kreisstraßen. Seitens der NLStBV-GB Aurich bestehen gegen die o. a. Bauleitplanung keine grundsätzlichen Bedenken. Es ist jedoch Folgendes zu berücksichtigen:	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Inhalt dieser Stellungnahme ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung mit den Standorten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

	Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Teilgebiete kann lediglich über das vorhandene, dem öffentlichen Verkehrs gewidmete Gemeindestraßennetz erfolgen. Die Anlage von Zufahrten zu Landes- und Kreisstraßen bedarf außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrten einer Sondernutzungserlaubnis gem. §§ 18 ff NStrG. Sondernutzungserlaubnisse können von hier nicht in Aussicht gestellt werden. Ich weise darauf hin, dass auch die Mitbenutzung einer vorhandenen Zufahrt einer solchen Erlaubnis bedarf, die ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden kann. In der „Liste der technischen Baubestimmungen, Fassung Dezember 2014, veröffentlicht durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung im Niedersächsischen Ministerialblatt 2015, Nr. 4, S. 105 heißt es zum Abstand zwischen WEA und Verkehrswegen: „Abstände zu Verkehrswegen und Gebäuden sind unbeschadet der Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen wegen der Gefahr des Eisabwurfs einzuhalten, soweit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht auszuschließen ist. Abstände größer als 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) gelten im Allgemeinen in nicht besonders eisgefährdeten Regionen als ausreichend.“ Seitens der Straßenbauverwaltung wird dieses Maß als Mindestabstand zu den Landes- und Kreisstraßen gefordert, um eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch Eisabwurf sicher ausschließen zu können. Von einer Teilnahme am geplanten Screening- und Scopingtermin am 07.01.2016 sehen wir ab. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	
10.	**Gemeinde Neuharlingersiel – Schreiben vom 04.01.2016** **121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens „Windenergie- und Repoweringkonzept“** **hier: Einladung zum Screening- und Scopingtermin im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**	

	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 16. Dezember 2015, hier eingegangen am 22. Dezember 2015, wurde die Gemeinde Neuharlingersiel im Rahmen der geplanten 121. Änderung des Flächennutzungsplanes beteiligt. Für die Windparks in der Samtgemeinde soll eine Festschreibung erfolgen in Bezug auf die Anzahl Windenergieanlagen und die weitergehende Möglichkeit des Repowerings. Als Bürgermeister der Gemeinde Neuharlingersiel habe ich die Sorge, dass die mehrjährigen Planungen zur 101. Flächennutzungsplanänderung und zu den Bebauungsplänen Nr. 12 der Gemeinde Werdum und Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel damit in Frage gestellt werden. Das 121. Änderungsverfahren der Samtgemeinde Esens berücksichtigt die Zielsetzungen der vorherigen und sehr langwierigen Planungen nicht ausreichend. In den Gemeinden Werdum und Neuharlingersiel wurde mit der Änderung des Flächennutzungsplanes, der Neufassung von zwei Bebauungsplänen und ergänzende Vereinbarungen sowie belastbaren Erklärungen der Kanzlei Berghaus folgende Planung erreicht: a) Abbau von 17 Einzelanlagen durch Repowering, b) Aufbau von 4 Repoweringanlagen, c) eine Öffentlichkeitsbeteiligung von 25 %, d) Schaffung eines eingeschränkten Baurechtes, so dass ein Baurecht nur für diese 4 Windkraftanlagen hergestellt wurde. Wenn nach Ende der Betriebszeit (ca. 20 bis 25 Jahre) die 4 Repoweringanlagen abgebaut werden, wird kein Baurecht für die Landeigentümer verbleiben, um dort selbst Windkraftanlagen zu errichten. Dieses war den Gemeinden Werdum und Neuharlingersiel immer wichtig. Sollten später erneut dort Windkraftanlagen aufgebaut werden, so ist eine erneute Bauleitplanung mit allen Verfahrensnotwendigkeiten erforderlich. Mit der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes sehe ich gerade d) als gefährdet. Es könnte ein allgemeines Baurecht für die Landeigentümer entstehen nach Ablauf von ca. 20 Jahren.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Erläuterung: Mit der vorliegenden Planung erfolgt kein Eingriff in die bereits bestehenden Baurechte. In Werdum / Neuharlingersiel stehen vier Windenergieanlagen mit einer Nennleistung von je 7,5 MW. Bei diesen Windenergieanlagen handelt es sich weltweit um die leistungsfähigste Baureihe, wonach mittel- bis langfristig nicht von einer Repoweringmaßnahme auszugehen ist. Vor diesem Hintergrund wurde das Sondergebiet für die Windenergie „Werdum /Neuharlingersiel“ von den Repoweringvorgaben ausgenommen. Entsprechend der bestehenden Baurechte werden die Anlagenanzahl (4) sowie die Konzentrationszone für die Windenergie dargestellt.

	Anmerken möchte ich daneben, dass die Landeigentümer Polmann und Schmidt die BImSchG-Genehmigung der NEUH-WERD Energie GmbH und Co. KG beklagen. Es ist mit einem Beklagen auch der Bauleitplanung zu rechnen. Derzeit sehe ich uns recht sicher aufgestellt. Jede Änderung unserer Rechtsposition sollten wir vermeiden, gerade auch in solch "dünnen und schnellen" sowie rechtsunsicheren Verfahren, wie die 121. Änderung des Flächennutzungsplanes. Wir haben über mehrere Jahre mit verschiedenen Rechtsanwälten an unserem Projekt kooperiert. Nennen möchte ich die Anwälte Berghaus, Brandt, Dierkes, Willms und Albrecht. Weiterhin haben wir über Jahre mit der Planungsgruppe Grün zusammen gearbeitet. Es ging immer um die Sicherung der gemeindlichen Planungen. Das jetzige Verfahren führt die Samtgemeinde Esens alleine durch ohne juristische Beratung und ohne beauftragtes Planungsbüro. Die Samtgemeinde geht daher ein großes Risiko zur Gefährdung unserer Zielsetzung und zur Verschlechterung der Rechtslage. Ich möchte daher bei der Samtgemeinde Esens für die Gemeinde Neuharlingersiel beantragen, den Planungsbereich für die Windenergie in Werdum und Neuharlingersiel aus dem Änderungsverfahren herauszunehmen, da es in Werdum und Neuharlingersiel keine Veranlassung gibt, tätig zu werden. Wir haben vielmehr erreicht, als was die Samtgemeinde im Streit mit Windkraftanlagenbetreibern nunmehr erreichen will. Es wäre gegebenenfalls mit einem Rechtsgutachten nachzuweisen, dass die Rechtslage für die Windenergie sich in den Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum nicht zu ungunsten der Gemeinden Werdum und Neuharlingersiel verschlechtert. Anmerken möchte ich abschließend, dass wir einzig und allein solch ein Repoweringprojekt umgesetzt haben, in anderen Gemeinden konnte ein derartiges Projekt aufgrund von unterschiedlichen Interessenslagen zwischen Altanlagenbetreibern und Gemeinde nicht umgesetzt werden.	

11.	**PLEdoc GmbH – Schreiben vom 12.01.2016** **121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Eser "Windenergie- und Repoweringkonzept"** **hier: geplante Ferngasleitung Nr. 86 der Open Grid Europe GmbH** Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH, Essen, und der GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns auf telefonische Nachfrage per Mail zugesandten Planunterlagen zur 121.Änderung des Flächennutzungsplans erhalten als Ausdruck zurück. In die Planzeichnungen zur 37. und 101. Änderung des Flächennutzungsplans haben wir den geplanten Verlauf der Ferngasleitung eingetragen. Beachten Sie bitte, dass die Eintragung der Ferngasleitung nur als grobe Übersicht geeignet ist. Das Sondergebiet „Windpark Stedesdorf“ (100. Änderung des Flächennutzungsplans) wird von Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH nicht berührt. Die vorgesehene Trasse der Leitungen Nr. 86 kann bei den weiteren Planungen unberücksichtigt bleiben. Die Open Grid Europe GmbH wird ihre Feintrassierung zu der Ferngasleitung Nr. 86 den örtlichen Gegebenheiten entsprechend anpassen. Am weiteren Verfahren zum „Windenergie- und Repoweringkonzept“ der Samtgemeinde Esens sind wir zu beteiligen.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Inhalt dieser Stellungnahme ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung mit den Standorten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

	Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb der angezeigten Flächennutzungsplanänderungen keine Kabelschutzrohranlagen der GasLINE GmbH & Co. KG vorhanden sind.	
12.	**Ostfriesische Landschaft** **Archäolog. Forschungsstelle – Schreiben vom 21.01.2016** **121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens „Windenergie- und Repoweringkonzept“** Ihr Schreiben v.: 16.12.2015 Ihr Zeichen: 3/60/Br Sehr geehrte Frau Braselmann, gegen die 121. Änderung des o.g. Flächennutzungsplanes bestehen insofern **Bedenken**, als in den Arealen archäologische Denkmäler vorhanden sind. Diese sind in den beigefügten Karten markiert. **Windpark Utgast** Der Windpark Utgast weist sechs Areale auf in denen Bodendenkmale bekannt sind. Die Bestimmungen des Denkmalschutzes, Denkmale zu erhalten sowie das Verbot, sie zu zerstören, gefährden oder so zu verändern oder von ihrem Platz zu entfernen, dass ihr Denkmalschutz beeinträchtigt wird, muss in diesem Bereich besonders beachtet werden. In diesen bedarf eine Verdichtung, Abriss, Reparierung, Neubau aber auch Bodeneingriffe für Kranstellflächen und Zuwegungen, Kabel etc. eine denkmalrechtliche Genehmigung aufgrund einer Detailplanung. Die übrigen Areale bedürfen einer Beurteilung im Detail, hier sind bisher keine Denkmale bekannt. Hier bedarf es einer Detailplanung. **Windpark Neuharlingersiel/Werdum** Im Windpark Neuharlingersiel/Werdum befindet sich ein Altdeich, dieser darf nicht beeinträchtigt, verändert oder auch nur teilweise entfernt werden. Die übrigen Areale bedürfen einer Beurteilung im Detail, hier sind bisher keine Denkmale bekannt. Hier bedarf es einer Detailplanung.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Inhalt dieser Stellungnahme ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung mit den Standorten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

	Windpark Stedesdorf Im Windpark Stedesdorf befinden sich 2 Wurten. Auch im Bereich der Wurten zuzüglich 50 m um den Wurtenfuß sind die Bestimmungen des Denkmalschutzes, Denkmale zu erhalten sowie das Verbot, sie zu zerstören, gefährden oder so zu verändern oder von ihrem Platz zu entfernen, dass ihr Denkmalschutz beeinträchtigt wird, muss in diesem Bereich besonders beachtet werden. In einem Umkreis von 50 m zum Wurtenfuß ist von Auflasten, Eingrabungen, Abgrabungen, Zuwegungen, Leitungen, Befahren mit schwerem Gerät, Kranstellplätzen und Lagern von Abraum etc. abzusehen. Standorte für Windkraftanlagen sind in dem Areal daher ebenfalls zu versagen. Die übrigen Areale bedürfen einer Beurteilung im Detail, hier sind bisher keine Denkmale bekannt. Hier bedarf es einer Detailplanung. Sollten bei den vorgesehenen Bau- und Erdarbeiten archäologische Kulturdenkmale (Boden- und Baudenkmale) festgestellt werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde oder uns zu melden. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135), § 14, wonach der Finder und der Leiter von Erdarbeiten verpflichtet sind, Bodenfunde anzuzeigen.	
13.	**Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Luftverkehr – Schreiben vom 20.01.2016** **Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens;** **121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens** **„Windenergie- und Repoweringkonzept“** Sehr geehrte Damen und Herren, zur o. g. Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens gebe ich aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange folgende Hinweise:	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange der Luftfahrt zu berücksichtigen. Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 24.04.2007 notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz

	Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale (Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt) vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, die die zuständigen militärischen Stellen beteiligt. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.	(LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

14.	**DFS Deutsche Flugsicherung GmbH – Schreiben vom 06.01.2016** **Betreff: Ihr Schreiben vom 16.12.2015, 121. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens „Windenergie- und Repoweringkonzept“** 3/60/Br, M. Braselmann ST/5.5.1/0093-003/11 [Ni_093_3_BAF] Sehr geehrte Damen und Herren, durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange der Luftfahrt zu berücksichtigen. Bei Bauhöhen von über 100 m über Grund wird generell eine Tag/Nacht-Kennzeichnung als Luftfahrthindernis sowohl für den militärischen als auch für den zivilen Flugbetrieb gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen vom 24.04.2007 notwendig. Nach § 14 i. V. m. § 31 und § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) bedürfen die Anlagen zudem der Erteilung einer Genehmigung durch die zuständige Luftfahrtbehörde. Die Anforderungen der militärischen und zivilen Luftfahrt an die Kennzeichnungs- und Genehmigungspflicht der geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

	Weitere Informationen: Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen meiner Behörde, diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite bzw. direkt unter http://www.anlagenschutz.baf.bund.de/mapapps/resources/apps/anlagenschutz_v2/index.html?lang=de ferner eine Karte der Anlagenschutzbereiche bereit. Sie enthält eine Darstellung der Schutzbereiche um Flugsicherungsanlagen in Form einer interaktiven Karte.	

15.	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3 – Schreiben vom 08.01.2016** Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Braselmann, die von Ihnen im Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens ausgeworfenen Flächen befinden sich alle im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flughafens Wittmund und im Interessenbereich der Luftverteidigungsanlage Brockzetel. Die Belange der Bundeswehr werden daher berührt. Windenergieanlagen können grundsätzlich militärische Interessen, z.B. militärische Richtfunkstrecken oder den militärischen Luftverkehr berühren und beeinträchtigen. Aufgrund der Vielzahl der bereits vorhandenen und genehmigten Windenergieanlagen ist die Errichtung und der Betrieb neuer Anlagen sowie das Repowering mit leistungsstärkeren Anlagen jedes Mal eine Einzelfallentscheidung, auch um eine große Anzahl von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Für Flächen kann in dieser Planungsphase lediglich eine mögliche Betroffenheit der Bundeswehr festgestellt werden. Ob eine tatsächliche Beeinträchtigung militärischer Interessen – hier Richtfunkstrecken, flugsicherheitliche und/oder flugbetriebliche Be-	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Der Inhalt dieser Stellungnahme ist im Rahmen der weiteren Bauleitplanung mit den Standorten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen.

	lange - vorliegt, kann erst bei Vorlage konkreter Daten, wie Anzahl der Anlagen, Anlagentyp, Nabenhöhe, Rotordurchmesser, Gesamthöhe, Standortkoordinaten in WGS 84 (Grad°Minute´Sekunde´´), beurteilt werden. Dies lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht entscheiden. Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.	
16.	**Landkreis Wittmund – Schreiben vom 15.01.2016** **Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens** **121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie- und Repoweringkonzept“** Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten. Abt. 10.2 Finanzen Abt. 10.4 Schulen Amt 32 Ordnungsamt Amt 50 Sozial- und Jugendamt	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Seitens des Landkreises Wittmund wird die 121. Flächennutzungsplanänderung (Ergänzung) begrüßt. Es werden keine abwägungsrelevante Bedenken geäußert. Die abgegebenen Hinweise werden in den Planunterlagen aufgenommen.

	Amt 53 Gesundheitsamt Abt. 60.1 Bauen Abt. 60.2 Umwelt Abt. 60.3 Regionalplanung Zweckverband Veterinäramt Jade Weser Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung: **1. Abt. 60.1 Bauen** Keine Anregungen und / oder Bedenken. **2. Abt.60.1 Umwelt / Untere Wasserbehörde** **Untere Deichbehörde:** (Sachbearbeitung Herr Coordes, Tel.: 04462/ 86-1288) Deichrechtliche Belange werden durch diese Planung nicht berührt. **Untere Wasserbehörde:** Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Nähere Details, die wasserwirtschaftlich relevant sind, sind in den folgenden Fachplanungen (B.- Plan/ BImSchG- oder Baugenehmigungen) abzuarbeiten.	

	3. Abt. 60.2 Umwelt / Untere Naturschutzbehörde Das vorgelegte Windenergiekonzept der Samtgemeinde Esens wird aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde begrüßt. Durch die Vorgaben wird langfristig die Anzahl der Windenergieanlagen reduziert. Dies führt zu einer Eingriffsminimierung sowohl in den Naturhaushalt als auch in das Landschaftsbild. Die Eingriffsregelung im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) und Untersuchungen zum Artenschutz (§44 BNATSchG) brauchen erst auf der Ebene der konkretisierenden verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bearbeitet werden, weil auf der Ebene des FNP (vorbereitende Bauleitplanung) eine qualifizierte Bewertung nicht möglich ist. Es ist nicht voraussehbar, welche Windenergieanlagen (Typ, Höhe, Leistung) zukünftig an welchen Standorten einem Repowering unterzogen werden. Ein entsprechendes Abschichtungsverfahren entspricht der gängigen Planungspraxis. Davon unberührt bleibt die Erforderlichkeit zur Erarbeitung eines Umweltberichts im Sinne von § 2a Satz 2 BauGB. Insbesondere für den Bereich des Windparks Utgast sollte bei einem zukünftigen Repoweringvorhaben der Abstand zwischen den nördlichen Anlagen und dem V63 so groß wie möglich gewählt werden. **4. Abt. 60.3 Regionalplanung** **Raumordnung und Landesplanung** In der Begründung der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergie- und Repoweringkonzept“ der Samtgemeinde Esens muss sich mit den Zielen und Grundsätzen des RROP 2006 des Landkreises Wittmund sowie dem LROP 2008/2012 auseinandergesetzt werden.	

Bauleitplanung

Vorbemerkung
Unter Bezug auf die bisherigen Beratungen (schriftlich und mündlich) zwischen der SG Esens und dem Landkreis Wittmund sowie dem Screening- und Scopingtermin am 07.01.2016 in Esens nehme ich wie folgt Stellung:

Zeichnerische Darstellungen zur 121. FNP-Änderung (Ergänzung)
Der 121. Änderung des FNP ist eine Zeichnerische Darstellung mit folgendem Inhalt beizufügen:

- Katasterplan in einem angemessenen Maßstab, der das ganze Samtgemeindegebiet darstellt
- Angabe/Abgrenzung der vorhandenen Windparkstandorte mit Bezeichnung (z.B. WP Stedesdorf)
  Grundlage: 37., 100., und 101. Änderung des FNP der SG Esens
- Angabe der Anzahl der max. zulässigen WEA in den Windparks
- Angabe der Standorte der bestandsgeschützten Einzelwindenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen
- Textliche Darstellung des in den FNP übernommenen Repoweringkonzeptes
- Die Rechtsgrundlage für die Darstellungen des FNP sollte angegeben werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB)
- Hinweis, dass die 37., 100. und 101. Änderung des FNP mit der damit verbundenen Ausschlusswirkung (Konzentrationsflächenplanung mit Rechtswirkungen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) weiterhin wirksam bleiben und dass die 121. Änderung des FNP die zitierten Änderungen durch zusätzliche überlagernde Darstellungen lediglich ergänzt
- Klarstellender Hinweis, dass sich die 121. FNP-Änderung ausschließlich auf Windenergieanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB bezieht

Begründung zur 121. FNP-Änderung (Ergänzung)
Bezüglich der erforderlichen Inhalte der Begründung zur 121. Änderung des FNP verweise ich auf meine E-Mail vom 11.12.2015 an Frau Braselmann. Das Inhaltsverzeichnis / der Inhalt der Begründung muss ergänzt werden falls sich im weiteren Verfahren entsprechende Erfordernisse ergeben. So sind zusätzlich Aussagen zum Artenschutz in die Begründung aufzunehmen (siehe dazu die Stellungnahme der UNB des LK WTM). Weitere Begründungserfordernisse ergeben sich aus den Ausführungen in dieser Stellungnahme. Außerdem sollte der Begriff des Bestandsschutzes für die Einzelwindenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen definiert werden. In diesem Zusammenhang sollte darauf hingewiesen werden, dass die Ermittlung des Tatbestandes immer eine Einzelfallprüfung voraussetzt.

Der Windenergie substanziellen Raum geben

Die Niedersächsische Landesregierung hat am 14.12.2015 den „Windenergieerlass“ im Kabinett beschlossen. Der Erlass wird voraussichtlich durch Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt Anfang 2016 in Kraft treten.

Unter Pkt. 8.1.1 ist in Tabelle 01 ein regionalisierter Flächenansatz als Orientierungswert angegeben. Unter Berücksichtigung der Datenlage für die SG Esens stellt sich die Situation wie folgt dar:

Kommune	Gesamtfläche (ha)	Potentialfläche (ha)	7,35-Prozent-Ziel (Soll / ha)	entspricht Anteil der Gesamtfläche (%)	im FNP dargestellte Fläche (Ist / ha)	entspricht Anteil der Gesamtfläche (%)
01	02	03	04	05	06	07
LK WTM	65.863,0	9.609,2	706,3	1,07	-	-
SG Esens	16.211,0*	954,8*	70,2*	0,43*	689,1*	4,3*

*Daten wurden von der SG Esens geliefert

Die Tabelle sollte von der SG Esens in die Begründung zur 121. FNP-Änderung aufgenommen und kommentiert werden. Es wird deutlich, dass die SG Esens mit 689,1 ha Flächen für die Windenergie fast den Flächenanteil erreicht, der auf Landkreisebene nach dem Erlass erreicht werden soll (Soll-

	Ziel). Das Soll-Ziel für die SG Esens beträgt 70,2 ha, im FNP dargestellt ist nahezu das 10-fache (Ist). Das Landesziel, 1,4 % der Landesfläche der Windenergie zur Verfügung zu stellen, wird von der SG Esens bereits heute um mehr als das dreifache überschritten (siehe Spalte 07). Daraus lässt sich als weiteres Indiz schließen, dass die SG Esens der Windenergie bereits substanziellen Raum verschafft hat und kein weiterer Flächenbedarf gegeben ist (siehe auch Anmerkung 2 zur Tabelle 01 „Regionalisierter Flächenansatz). Der aktuelle Erlass ist auf der website des MU einzusehen und kann heruntergeladen werden. *Darstellung der max. Anzahl der Windenergieanlagen (WEA)* Zur Darstellung der maximal zulässigen Anzahl der WEA auf FNP-Ebene verweise ich auf meine E-Mails vom 14.12.2015 und vom 08.01.2016 an Frau Braselmann. Ergänzend weise ich darauf hin, dass auf FNP-Ebene Darstellungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung grundsätzlich zulässig sind (siehe § 5 BauGB). Die im FNP der SG Esens dargestellte Art der baulichen Nutzung (SO-Windenergie) wird mit der 121. Änderung des FNP nicht berührt. Eine Darstellung des Maßes der baulichen Nutzung (z. B. GFZ, Zahl der Vollgeschosse) ist dann zulässig, wenn es sich dabei explizit um Grundzüge der Planung handelt. Bei der Darstellung der maximal zulässigen Anzahl der WEA handelt es sich um einen Grundzug der Planung im Sinne von § 5 Abs. 1 BauGB. Die Ermächtigungsgrundlage für die Darstellung der max. zulässigen Windenergieanlagen auf FNP-Ebene dürfte sich aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB ergeben. Danach kann im FNP insbesondere die Ausstattung des Gemeindegebietes mit ***Anlagen***, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere **zur** dezentralen und zentralen **Erzeugung**, Verteilung, Nutzung und Speicherung **von Strom**, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung dargestellt werden.	

	Der Anlagenbegriff dürfte auf eine oder mehrere Windenergieanlagen innerhalb eines Windparks übertragbar sein. Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kann der Grundzug der Planung durch weitere Festsetzungen nach § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO konkretisiert werden. *In den FNP übernommenes Repoweringkonzept der SG Esens* Zum Begriff des Repowering gibt es keine Legaldefinition, die sich aus dem Bauplanungsrecht ergibt. Vor diesem Hintergrund kann jede Gemeinde eigenständig bestimmen, welche Anforderungen ein Repoweringkonzept erfüllen soll. Das Repoweringkonzept der SG Esens ist durch folgende Kernaussagen geprägt: • Es sollen keine zusätzlichen WEA-Standorte zugelassen werden. Dazu sind klarstellend die max. zulässigen WEA in den jeweiligen Windparks als Ausgangslage definiert (D 01) • Es soll mit weniger WEA mehr Leistung erzielt werden (D 02 und D 03) • Die Mindestlaufzeit von zu ersetzenden WEA wird definiert (D 04) Grundsätzlich gilt für ein Repoweringkonzept, dass die Hürden nicht zu hoch gesteckt werden dürfen, um ein Repowering nicht unnötig zu erschweren oder gar unmöglich zu machen. Eine Repoweringplanung muss realistisch und umsetzbar sein, andernfalls wäre sie nicht zulässig. Vor diesem Hintergrund sollten in die Begründung Beispielrechnungen aufgenommen werden, die die Umsetzbarkeit des in die 121. Änderung des FNP aufgenommenen Repoweringkonzeptes der SG Esens belegt. § 31 BauGB „Ausnahmen und Befreiungen“ dürfte auf die Ebene des FNP nicht übertragbar sein. § 31 BauGB bezieht sich ausschließlich auf Festsetzungen in Bebauungsplänen. Eine Modifizierung des Repoweringkonzeptes wäre so nur über eine zusätzliche Änderung des FNP zu erreichen.	

Es sollte geprüft werden, ob alle Windparks zusammen als Einheit betrachtet werden können, in der das Repoweringkonzept umgesetzt werden kann. Eine entsprechende Regelung würde zur Flexibilisierung des Repoweringkonzeptes beitragen.

Auch sollte geprüft werden, ob die außerhalb der Konzentrationszonen vorhanden Einzelwindenergieanlagen, die ja lediglich Bestandsschutz genießen, in das Repoweringkonzept einbezogen werden können.

Als planungsrechtliche Grundlage für die Übernahme eines Repoweringkonzeptes in einen Flächennutzungsplan kommen § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB und § 249 Abs. 2 BauGB in Betracht. Bei dem in Rede stehenden Repoweringkonzept ist § 249 BauGB nicht einschlägig. Einschlägig dürfte auch hier § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB sein.

Danach kann im FNP insbesondere die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Anlagen , Einrichtungen und sonstigen ***Maßnahmen***, die dem Klimawandel entgegenwirken, insbesondere **zur** dezentralen und zentralen **Erzeugung**, Verteilung, Nutzung und Speicherung **von Strom**, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung dargestellt werden.

Das Repoweringkonzept stellt die Maßnahmen dar, die die mögliche Weiterentwicklung der Windenergie an den vorhandenen Windparkstandorten regeln. Sie wirken dem Klimawandel dezentral entgegen.

Rechtliche Bewertung
Materiellrechtlich ist die 121. Änderung des FNP der SG Esens trotz rechtlicher Risiken nachvollziehbar, schlüssig und städtebaulich begründet.

Unstrittig dürfte sein, dass der Windenergie im Gebiet der Samtgemeinde Esens bereits substanzieller Raum gegeben wird. Dies gilt sowohl für die zur Verfügung gestellten Flächen wie für die installierte bzw. noch geplante Leistung (siehe Windpark Utgast). Die Darstellung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung im Bereich der SG ist nicht erforderlich, die durch das MU Niedersachsen und das BVerwG definierten Anforderungen sind erfüllt.

Auch die Darstellung der maximal zulässigen Anzahl der WEA in einem Windpark auf FNP-Ebene dürfte grundsätzlich planungsrechtlich zulässig sein.

Vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Koblenz vom 21.01.2011, Az.: 8 C 10850/10 kann ein planungsrechtliches Restrisiko allerdings nicht ausgeschlossen werden.

	Eine zweifelsfreie Beurteilung, ob die Darstellung einer rechtlichen Überprüfung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens beim OVG Lüneburg standhalten würde, kann seitens des Landkreises Wittmund als Genehmigungsbehörde für den Flächennutzungsplan nicht abgegeben werden. Allerdings wurde § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB erst auf Grund des Gesetzes zur Förderung des Klimawandels bei der Entwicklung der Städte und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I 1509) in das BauGB aufgenommen, das Urteil des OVG Koblenz datiert vom 21.01.2011. Insofern konnten die ergänzenden Planungsermächtigungen des BauGB in dem Urteil noch keine Berücksichtigung finden. Auch das in den FNP übernommene Repoweringkonzept der SG Esens könnte vor dem OVG Lüneburg scheitern, sollte sich dieses wegen zu hoher Hürden als nicht umsetzbar erweisen. Vor diesem Hintergrund sollte das Konzept im Rahmen der Abwägung noch einmal überprüft werden. Welche Darstellungsmöglichkeiten auf FNP-Ebene sich letztlich aus § 5 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b BauGB ergeben, ist bisher weder durch das OVG Lüneburg noch durch das BVerwG abgegrenzt. Einschlägige Kommentierungen und Aufsätze tragen zur Klärung der Frage nur unzureichend bei. Da die Rechtmäßigkeit der beabsichtigten FNP-Darstellungen gerichtlich nicht geklärt bzw. noch offen ist, wird seitens des Landkreises Wittmund als Genehmigungsbehörde für die FNP-Änderung z.Zt. keine Veranlassung gesehen, die 121. Änderung des FNP als materiellrechtlich unzulässig zu betrachten. Hierzu wird nochmals auf die E-Mails vom 14.12.2015 und vom 08.01.2016 an Frau Braselmann sowie auf § 5 BauGB „Inhalt des Flächennutzungsplanes“ verwiesen. Im Rahmen der städtebaulichen Beratung biete ich bei Bedarf gerne weitere Beratungsgespräche an. Auch biete ich an, vor Einleitung der Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB die Planunterlagen (FNP-Änd., Begründung, Umweltbericht, vorliegende Stellungnahmen) durchzusehen und mit der SG Esens zu besprechen. Unklarheiten zur Genehmigungsfähigkeit der FNP-Änderung können so ggf. schon im Vorfeld ausgeräumt werden.	

	Allgemeiner Schlusssatz Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.	
17.	**LGLN – Regionaldirektion Hameln – Hannover-Kampfmittelbeseitigungsdienst – Schreiben vom 26.01.2016** **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange**	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden keine Hinweise auf Kriegseinwirkungen gegeben. Ferner liegen auch der Gemeinde keine Verdachtsmomente vor. Weitergehende Recherchen (Luftbildauswertungen) werden ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB, Anlage 17 VV-BauGB)
Träger des öffentlichen Belanges: LGLN, RD Hameln-Hannover
Öffentlicher Belang: Kampfmittelbeseitigung

Vorbemerkung:

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Planende Gemeinde: Esens

Verfahren: „Windenergie- und Repoweringkonzept“

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können:

☐ Im Planungsgebiet sind Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

☐ Im Planungsgebiet sind keine Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen geplant.

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan:

☐ Im Planungsgebiet besteht kein Kampfmittelverdacht.
Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen keine Bedenken.

☐ Im Planungsgebiet besteht Kampfmittelverdacht.
Eine Gefahrenerforschung wird empfohlen.

☒ Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 07.01.2016 bis zum 22.02.2016

Folgende Stellungnahmen wurden von Bürgern abgegeben:

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind verschiedene Stellungnahmen mit Bedenken gegen die 121. Flächennutzungsplanänderung eingegangen. Aufgrund der Vielzahl der Stellungnahmen werden diese im Folgen in Themenblöcke zusammengefasst: **Die Planung ist eine Verhinderungsplanung und es werden keine tatsächlichen städtebaulichen Ziele erfolgt.**	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Grundlage für die 121. Flächennutzungsplanänderung ist das Repoweringkonzept der Samtgemeinde Esens, welches mit der vorliegenden Planung umgesetzt wird. Da mit der vorliegenden Planung keine zusätzliche Flächenausweisung verbunden ist, werden die bestehenden Sondergebiete der Windenergie einschließlich der vorgelagerten Potentialflächenuntersuchung zugrunde gelegt. Mit der Begrenzung der maximal zulässigen Anzahl von Windenergieanlagen wird im Zusammenhang mit dem Repowering eine Reduzierung der Gesamtanzahl angestrebt, um die potenziellen Auswirkungen von Windenergieanlagen auf Menschen und Umwelt zu mindern. Die Bereiche „Erholung, Freizeit, Fremdenverkehr (Tourismus)“ sind vor einer massiven Beeinträchtigung durch die zunehmende Anzahl an Windenergieanlagen zu bewahren. Des Weiteren gilt es das Landschaftsbild mit seiner kulturhistorischen Eigenart und die naturschutzfachlich wertvollen Bereiche (insbesondere das EU Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens") zu entlasten. Die Erholung in Natur und Landschaft soll weiterhin

	uneingeschränkt ermöglicht werden, um den Tourismus als Wirtschaftsfaktor in der Region nachhaltig zu sichern.
Die Samtgemeinde missachtet mit der vorliegenden Bauleitplanung die Planungshoheit der Mitgliedsgemeinden.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Entgegen der Stellungnahme erfolgt mit der 121. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Beschränkung der Planungshoheit der Mitgliedsgemeinden. Die vorbereitende Bauleitplanung liegt im Verantwortungsbereich der Samtgemeinde. Hiermit wird ausschließlich ein Rahmen für die anschießende Aufstellung bzw. Änderung der Bebauungspläne gegeben.
Mit der 121. Flächennutzungsplanänderung wird eine Entwertung der Baulandflächen vorbereitet und ein Schadensersatz verursacht.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Vertrauensschäden und Entschädigungen im Sinne von § 39 ff BauGB können durch die 121. FNP-Änderung (Ergänzung) nicht hergeleitet werden, weil in bestehende Baurechte nicht eingegriffen wird. Bestehende Baurechte ergeben sich aus dem Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Esens, den daraus entwickelten Bebauungsplänen der Gemeinden Holtgast, Stedesdorf, Neuharlingersiel und Werdum sowie den Zulassungen nach dem BImSchG durch den Landkreis Wittmund.

Die 121. Flächennutzungsplanänderung widerspricht einer klimagerechten Energiewende und fördert die Nutzung fossiler Brennstoffen zur Energiegewinnung.	Der Hinweis wird ohne Planänderung zur Kenntnis genommen. Erläuterung: Vor dem Hintergrund der Energiewende und der damit verbundenen intensiveren Nutzung der erneuerbaren Energien wurde durch die Samtgemeinde Esens das Aufstellungsverfahren für die 121. Änderung des Flächennutzungsplans eingeleitet, mit dem Ziel weitere Potentiale für die Windenergienutzung in der Gemeinde zu nutzen. Die bisher im Flächennutzungsplan enthaltenen Sondergebiete bleiben erhalten und werden durch weitere ergänzende Darstellungen überlagert. Weiterhin können neue und leistungsstärkere Windenergieanlagen errichtet werden.